

# **EINHEITSGEMEINDE BEINWIL**



## **Schulzahnpflegereglement**

## Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 9 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) und die Bestimmungen des Gesetzes über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 (BGS 815.131) -

beschliesst:

### **§ 1 Allgemeines**

- 1.1 Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.
- 1.2 Der Begriff „Eltern“ in diesem Reglement steht als Synonym für den Inhaber der elterlichen Sorge.
- 1.3 Dieses Reglement regelt die Durchführung der Schulzahnpflege in der Einheitsgemeinde Beinwil.
- 1.4 Die Schulzahnpflege hat den Zweck, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung zu bekämpfen.
- 1.5 Die Schulzahnpflege der in der Einheitsgemeinde Beinwil wohnhaften Kinder beginnt beim Eintritt in den Kindergarten und dauert bis zur Vollendung der obligatorischen Schulpflicht.

### **§ 2 Zuständigkeit**

- 2.1 Organisation und Leitung der Schulzahnpflege unterstehen dem Gemeinderat. Er wird durch die Lehrerschaft, den Schulzahnarzt bzw. die Schulzahnärzte und die Zahnpflegefachperson unterstützt.
- 2.2 Der Gemeinderat wählt einen oder mehrere Schulzahnärzte. Er schliesst mit dem Schulzahnarzt bzw. mit den Schulzahnärzten die nötigen Verträge ab, in denen die Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind. Der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der Kinder, sofern die Eltern keinen anderen Zahnarzt beauftragen. Die Bezahlung richtet sich nach dem jeweils geltenden SUVA-Taxpunktwert.
- 2.3 Der Gemeinderat wählt eine Fachperson für die vorbeugende Zahnpflege in der Schule. Die Zahnpflegefachperson macht die Kinder mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege bekannt.

### **§ 3 Finanzielles**

- 3.1 Die Gemeinde Beinwil übernimmt vollumfänglich die Kosten für folgende Leistungen:
  - a) kollektive Prophylaxe;
  - b) jährliche Erstbefundaufnahme/Kontrolluntersuchung durch den Schulzahnarzt;
  - c) Bite-Wing-Röntgenaufnahme am Ende der obligatorischen Schulzeit.
- 3.2 Die Gemeinde Beinwil übernimmt keine Kosten für:
  - a) Erstbefundaufnahmen/Kontrollen und Behandlungen durch den Privatzahnarzt, wenn eine vertragliche Regelung zwischen Gemeinde und Schulzahnarzt besteht;

- b) Zahnprothesen;
  - c) unfallbedingte Zahnschäden (Kosten werden von Unfall- oder Krankenversicherung getragen);
  - d) kieferorthopädische Behandlungen;
  - e) versäumte Zahnarzttermine.
- 3.3 Von den verbleibenden Schulzahnpflegekosten übernehmen die Gemeinde und die Eltern je die Hälfte. In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch der Eltern entscheiden, ob der Gemeindebeitrag erhöht wird.
- 3.4 Der Schulzahnarzt stellt seine Honorarrechnung den Eltern zu. Nach Begleichung der Rechnung und eventueller Abrechnung durch die Krankenkasse können die Eltern den Kostenbeitrag der Gemeinde auf dem verbleibenden Betrag einfordern.
- 3.5 Die Schulzahnärzte erhalten von der Gemeinde eine Honorargarantie für die Leistungen ausserhalb der jährlichen Schulzahnkontrolle nach erfolgloser zweiter Mahnung.
- 3.6 Für Behandlungen über Fr. 500.- erstellen die verantwortlichen Schulzahnärzte einen Kostenvoranschlag zuhanden der Gemeinde und der Eltern. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Zustimmung beider Parteien.

#### **§ 4 Pflichten der Eltern**

- 4.1 Die jährliche Kontrolluntersuchung der Zähne der Kinder ist ab Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung der Schulpflicht obligatorisch. Die Einheitsgemeinde Beinwil hat für die Durchführung der obligatorischen Zahnkontrollen einen oder mehrere Schulzahnärzte verpflichtet.
- 4.2 Die Eltern haben sich an die Weisungen des Schulzahnarztes zu halten und unterstützen ihre Kinder bei der prophylaktischen Zahnpflege. Sie beachten die Weisungen der Lehrpersonen, der Schulzahnpflegefachperson und des Zahnarztes.
- 4.3 Ergibt die Kontrolle der verantwortlichen Schulzahnärzte oder des Klassenlehrers, dass Schüler nicht zur Behandlung erscheinen oder die erhaltenen Weisungen über die Behandlung der Zähne, deren Reinigung, Pflege usw. nicht befolgen, können diese Schüler nach erfolgloser Verwarnung durch den Gemeinderat von der schulzahnärztlichen Behandlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärzte oder des Klassenlehrers und unter schriftlicher Anzeige an die Eltern zu erfolgen.
- 4.4 Die Eltern, welche die Zähne ihrer Kinder vom Privatzahnarzt kontrollieren lassen, teilen dies der Lehrperson mit. Die Kosten für die Kontrolluntersuchung müssen zu 100 Prozent von den Eltern getragen werden.

#### **§ 5 Rechtsmittel**

- 5.1 Differenzen zwischen Eltern, Schulzahnarzt und Schulzahnpflegefachperson werden durch den Gemeinderat entschieden.
- 5.2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.

## **§ 6 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2015 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Beinwil beschlossen am 1. Dezember 2014.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Hans Baur

sig. Petra Christ